



F ü r u n s e r L a n d !

BÜRO FÜR FRAUENFRAGEN

UND

CHANCEGLEICHHEIT

Präsidium des Nationalrates

per mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZAHL

20204-GB-852/159-2005

DATUM

17.10.2005

MICHAEL-PACHER-STRASSE 28

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

TEL (0662) 8042 - **4048**

FAX (0662) 8042 - 4050

bff@salzburg.gv.at

Mag. Hermine Lettner

Das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit des Landes Salzburg nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf im Hinblick auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern und Gender Mainstreaming** Stellung:

- **Zu § 8 (Aufgaben der Pädagogischen Hochschule)**

Vorgeschlagen wird, den Punkt: "*Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung*" *dezidiert zu den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule hinzuzufügen.* (vgl. UG 2002, § 3, Abs 9)

- **Zu § 9 (Leitende Grundsätze)**

§ 9 Abs 6 Z 12 sollte anstelle von „die Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ lauten: "*die Gleichstellung von Frauen und Männern*"

Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen §§ 8 und 9:

In den Erläuterungen findet sich folgende Passage: "Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist im Gesetz auch die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert (§ 9 Abs 6 Z 12)."

Im Gesetzestext ist allerdings von der "Gleichbehandlung von Frauen und Männern" die Rede. Die Formulierung von § 9 Abs 6 Z 12 sollte jener in den Erläuterungen angepasst werden.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at • DAS SALZBURGER BILDUNGSNETZ: <http://www.land.salzburg.at>

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 2: BILDUNG, FAMILIE, GESELLSCHAFT

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-4050 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Gender Mainstreaming als Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung sind zwei einander ergänzende Strategien. Da die geschlechtsspezifische Ungleichheitsstruktur oft noch immer zu Lasten von Frauen geht, ist Frauenförderung unerlässlich, um einen Ausgleich zu schaffen.

Lehrerinnen und Lehrer sind durch das Unterrichtsprinzip "Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern" verpflichtet, Schülerinnen und Schüler dahingehend zu erziehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie sich selbst mit diesem Thema, ihren eigenen Rollenbildern und den dadurch gegebenen Auswirkungen auf ihr Verhalten auseinander gesetzt haben.

"Das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ soll dazu beitragen, alle im Bildungsbereich tätigen Personen zu motivieren, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter verstärkt in den Lehrinhalten der Lehrpläne, im Unterricht, in den Schulbüchern und sonstigen in Verwendung stehenden Unterrichtsmitteln zu berücksichtigen sowie die Diskussion an den Schulen über diese Themen zu intensivieren." (zitiert aus dem Informationsfolder des BMBWK)

Ein klares Signal nach außen und nach innen von Seiten der zentralen lehrer/innenbildenden Institution könnte sich sehr förderlich auf diese Motivation auswirken.

- Zu den **Erläuterungen zu den §§ 8 und 9** wird folgender Zusatz vorgeschlagen: *Insbesondere ist bei der Besetzung von Organen, Kommissionen und Lehrpersonal, in Sprache und Verhalten darauf zu achten, dass den Grundsätzen der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung getragen wird.*

Begründung:

Die Absicht, Anreize zu schaffen, die darauf abzielen, dass das Studium zum Lehrberuf in derzeit traditionell weiblichen Bereichen von Männern bzw. in männlichen Domänen von Frauen in höherem Maße als bisher ergriffen wird, wird sehr positiv gesehen.

Gleichzeitig sollte es aber auch ein klares Bekenntnis zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Frauenförderung in der Organisation der Strukturen der Pädagogischen Hochschule, in der Satzung und in weiterer Folge in den zu entwickelnden Studieninhalten geben.

Zum 5. Hauptstück – Organe der Pädagogischen Hochschule; §§ 11-19

- Hier sollte eine *ausdrückliche Verpflichtung aufgenommen werden, dass bei der Besetzung der einzelnen Organe, Kommissionen, etc. dem Grundsatz der Geschlechterparität Rechnung getragen werden soll.*
- Vorgeschlagen wird die Ergänzung von § 21 durch folgenden Absatz: (analog zum UG 2002, § 41, Frauenfördergebot). Alle Organe der Pädagogischen Hochschule

haben darauf hinzuwirken, dass in allen hochschulischen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Hochschule tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.

Zu § 21

Die Verpflichtung zur Einrichtung von Arbeitskreisen wird sehr begrüßt.

- Wünschenswert wäre folgende **Ergänzung zu Abs 3:**
Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung oder Aufträge gebunden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ihnen die zur Ausübung ihrer Funktion nötigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern soll ein Anliegen der gesamten Pädagogischen Hochschule in allen Ihren Aufgaben sein und auch als solches nach außen transportiert werden. Ein wichtiger Schritt dazu ist, den Personen, die sich in diesem Bereich engagieren, keine zusätzlichen Steine in den Weg zu legen und ihr Engagement als "Privatvergnügen" abzuqualifizieren.

- **Ergänzung zu Abs 7:**
Dienstverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 abgeschlossen werden, sind rechtsunwirksam. (vgl. UG 2002, § 42, Abs. (7))

- **Zu § 28**

In Analogie zu § 19 des UG 2002 wäre in § 28 Abs 2 nach Z 4 "Erlassung eines Frauenförderungsplanes" folgende **Z 5 einzufügen:**

5. Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung.

Begründung:

Die Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (gem. § 21) beziehen sich spezifisch auf die Umsetzung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes, insbesondere das Personal der Pädagogischen Hochschulen betreffend.

Als zentrale Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern müssen die Pädagogischen Hochschulen die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur in den institutionseigenen Strukturen, sondern auch in den Studien- und Forschungsinhalten berücksichtigen.

Diese Aufgabe kann nicht vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen geleistet werden.

Eine verpflichtende Einrichtung von Koordinationsstellen für die Gleichstellung der Geschlechter, für Gender Mainstreaming und spezifische Förderung von Frauen in Lehre und Forschung wäre daher wünschenswert.

Soll das Unterrichtsprinzip zur Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern nicht bloßes Lippenbekenntnis sein, müssen die Inhalte auch in der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer verankert werden.

Die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und ihren Implikationen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern ist bisher einer eher kleinen Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern vorbehalten, die sich zumeist aus persönlichem Interesse für diesen Bereich engagieren.

Die Schule ist eine der wesentlichen Sozialisationsinstanzen in unserer Gesellschaft. Geschlechtsspezifische Sozialisation und ihre Auswirkungen auf die Chancen, Rollen- und Selbstbilder von Individuen betreffen alle Mitglieder dieser Gesellschaft. Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen ist daher für im Schulbetrieb bzw. in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von künftigen Lehrerinnen und Lehrern tätige Personen unerlässlich und sollte verpflichtend sichergestellt werden.

Gender Studies bzw. Gender Mainstreaming sollten ebenfalls in allen Studien und Lehrgängen verankert werden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der angeführten Punkte und deren Aufnahme in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit:

Mag^a Hermine Lettner